

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Nachhaltigkeit und  
 Tourismus  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Beilagen  
**LAD1-VD-15739/297-2018**  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noe.gv.at">www.noe.gv.at</a>	- <a href="http://www.noe.gv.at/datenschutz">www.noe.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	
BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018	Mag. Dr. Florian Goldstein	Durchwahl 12323	Datum 08. August 2018

Betrifft  
 Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 6)

Durch diese Bestimmung wird die Partei des Standortanwaltes auf Bundes- sowie auf Landesebene geschaffen.

Diesbezüglich ist unklar, worin sich der Standortanwalt des Bundes und der Standortanwalt des Landes in ihren Aufgabenbereichen unterscheiden beziehungsweise worin der Kompetenzbereich des jeweiligen Standortanwaltes besteht. Es ist davon auszugehen, dass hierdurch zwei zusätzliche Parteien im UVP-Genehmigungsverfahren geschaffen werden.

Durch die Beziehung weiterer Parteien und insbesondere durch die Verpflichtungen, diesen Unterlagen zu übermitteln, ergibt sich jedenfalls keine Verfahrensvereinfachung und auch keine Erleichterung für die Behörde.

### Zu Z 15 (§ 6)

Im § 6 Abs. 1 Z. 4 lit. e wurde eine Beschreibung der Auswirkung des Vorhabens infolge von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels vorgesehen.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass Naturkatastrophen in der Mehrzahl der Fälle nicht vorhersehbar sind und beim Klimawandel nur Tendenzen einer Klimaänderung für Österreich oder eventuell für Regionen angegeben werden können, aber ganz konkrete Auswirkungen des Klimawandels für einen bestimmten Standort derzeit nicht genau berechenbar sind.

Eine Abschätzung von Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Falle von einer Naturkatastrophe kann daher nur grobe Aussagen umfassen und wird mit einem realen Szenario oft wenig zu tun haben. Ähnlich allgemein und unpräzise wird man bei den Beurteilungen der Auswirkungen bezüglich des Klimawandels vorgehen müssen, da die lokalen Auswirkungen des Klimawandels nicht bekannt sind. Eine sinnvolle Umsetzung dieser Vorgaben ist daher in der Praxis zweifelhaft.

### Zu Z 18 (§ 9a)

Die Auflage von Unterlagen in elektronischer Form ist grundsätzlich als Verfahrensvereinfachung zu begrüßen. Es wird jedoch angeregt, keine Sonder-Verfahrensregelungen zu normieren, sondern die allgemeinen Verfahrensbestimmungen für Großverfahren im AVG für alle Verfahren anzupassen. Durch komplexe Ausnahme- und Sonderregelungen wird die Wahrscheinlichkeit von Verfahrensfehlern und damit Verzögerungen erhöht. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 22.06.2017, LT-1595/V-5-2017, betreffend die Beschleunigung von UVP- Genehmigungsverfahren verwiesen.

Außerdem wird angeregt, die Bestimmung des § 9 Abs. 3 UVP-G 2000 zu novellieren, da die Reichweite einer Zeitung in den verschiedenen betroffenen Gemeinden mangels öffentlich zugänglicher Daten kaum ermittelbar ist.

Zu Z 37 (§ 39 Abs. 4):

Die Formulierung "*.... Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen betroffenen Bundeslandes....*" ist nicht eindeutig beziehungsweise sehr weit gefasst, zumal die Bundesländer viele verschiedene Behörden und Organe kennen, welche mitunter keinerlei Bezug zu den angesprochenen Verfahren haben. Insbesondere im Hinblick auf den Begriff "Organe" wäre eine Klarstellung notwendig, welche konkreten Organe (zum Beispiel der Umweltanwalt?) gemeint sind.

Zu Z 42 (§ 46 Abs. 28):

Die Übergangsbestimmungen scheinen im Hinblick auf die europarechtlichen Vorgaben bedenklich.

Die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten idF Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten legt in Art. 3 Abs. 2 folgendes fest:

*„Projekte unterliegen den Verpflichtungen gemäß Artikel 3 und den Artikeln 5 bis 11 der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung vor ihrer Änderung durch diese Richtlinie, wenn vor dem 16. Mai 2017*

*a) das Verfahren in Bezug auf die Stellungnahme gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU eingeleitet wurde oder*

*b) die Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU vorgelegt wurden.“*

Die gegenständliche Novelle soll der Umsetzung dieser Richtlinie dienen. Aufgrund des Fristablaufes ist diese Richtlinie derzeit von den Behörden direkt anzuwenden. Die Nichtanwendung der gegenständlichen Novelle auf jene Verfahren, für welche bereits vor Inkrafttreten der Novelle ein Verfahren eingeleitet wurde, erscheint im Hinblick auf die Verfahren, welche ab dem 16. Mai 2017 beantragt wurden, nicht richtlinienkonform.

## Sonstiges

Aus gegebenem Anlass (Kundmachung Erörterung AKW Dukovany) wird angeregt, § 10 Abs. 7 UVP-G 2000 dahingehend anzupassen, dass Verfahren anderer Staaten nur mehr vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus einmal kundzumachen sind und nicht neunmal von allen neuen Landesregierungen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
  6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.<sup>a</sup> Mikl – Leitner

Landeshauptfrau

